

Bekanntmachung Nr. 28/2022 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Wrist

I.

Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wrist

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist vom 23.03.2022 folgende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wrist vom 15.09.2003 erlassen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Höchstsatzes der in der Entschädigungsverordnung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gemeindewehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Wrist wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO^{F*1} sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVO^{F*1} geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Wrist wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der

EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVOF*¹ geleistet.

- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl – fF*².
- (4) Für die Aufgabe der Wartung und Pflege der Fahrzeuge wird der ehrenamtlichen Gerätewartin oder dem ehrenamtlichen Gerätewart eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-fF*² gewährt. Teilen sich mehrere Personen die Aufgabe wird die Entschädigung nach Satz 1 entsprechend des Aufgabenanteils gewährt. Dieser beträgt für die oder den ersten Gerätewart 33,33 %, für die oder den zweiten Gerätewart 33,3 % und für den dritten 33,3 % des in Satz 1 genannten Betrages.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2022 in Kraft.

Wrist, 24.03.2022

Gez. Jörg Frers
Bürgermeister

* ¹Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF)

*² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wrist wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 30.03.2022

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 30.03.2022. Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel auf dem Bahnhofsvorplatz – Hauptstraße- erfolgt.